

Anzeige geologischer Untersuchungen und digitale Bohranzeige

Das Geologiedatengesetz (GeolDG) ist am 30. Juni 2020 in Kraft getreten. Es hat das Lagerstättengesetz (LagerstG) abgelöst und hat zu einer umfassenden gesetzlichen Neuregelung im Bereich der Aufnahme, Archivierung und Veröffentlichung geologischer Daten geführt. Vorrangige Ziele des Gesetzes sind die Sicherung und die öffentliche Bereitstellung geologischer Daten, den nachhaltigen Umgang mit dem geologischen Untergrund zu gewährleisten sowie Geogefahren zu erkennen und bewerten zu können. Für Brandenburg ist das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) gemäß § 3 Abs. 3 der Verordnung über wirtschaftsrechtliche Zuständigkeiten (WiZV) die für den Vollzug des GeolDG zuständige Behörde. Es hat die Aufgabe, Daten aus geologischen Untersuchungen für die staatliche geologische Landesaufnahme zu sichern und die dauerhafte Verfügbarkeit der Daten zu gewährleisten. Des Weiteren stellt das LBGR die öffentliche Bereitstellung geologischer Daten und die Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben sicher.

Von den umfangreichen Neuregelungen durch das Geologiedatengesetz sind ebenfalls die Auftraggeber von geologischen Untersuchungen und die zur Durchführung Beauftragten, wie z.B. Bohrfirmen, betroffen. Nach § 8 GeolDG besteht eine Anzeigepflicht für alle geologischen Untersuchungen spätestens zwei Wochen vor Beginn bei der zuständigen Behörde. Das LBGR stellt seit März 2022 dafür die folgenden Online-Anwendungen zur Verfügung:

- Bohranzeige Brandenburg online für die Anzeige von Bohrungen (URL: <https://www.bohranzeige-brandenburg.de/>)
- Formular Anzeige geologischer Untersuchungen für die Anzeige von geologischen Untersuchungen (URL: https://maisred.lvnbb.de/sixcms/media.php/21/Formular_Geologieanzeige_rev1.pdf)

Die über die Online-Anwendung gestellte Anzeige der Bohrung wird dem anzeigenden Auftraggeber oder der anzeigenden beratenden Firma oder der anzeigenden Bohrfirma automatisiert bestätigt. In Bezug auf die per Formular angezeigte geologische Untersuchungen kommt das LBGR bei Bedarf auf den Anzeigenden zu. Zu Anzeigen von Bohrungen gilt konkret:

- GeolDG § 8 Anzeige geologischer Untersuchungen und Übermittlung von Nachweisdaten an die zuständige Behörde, Nr. 4
„bei Bohrungen: die voraussichtliche Bezeichnung der Bohrung, die geplante Lage und Ansatzhöhe des Bohrpunktes, den geplanten Bohrlochverlauf, die geplante Endteufe, die gegebenenfalls prognostizierten Gesteinsschichten, die geplanten Bohrlochmessungen, die Art des Bohrverfahrens sowie den voraussichtlichen künftigen Aufbewahrungsort und die beabsichtigte Aufbewahrungsdauer von Bohrkernen und Bohr-, Gesteins- und Bodenproben“

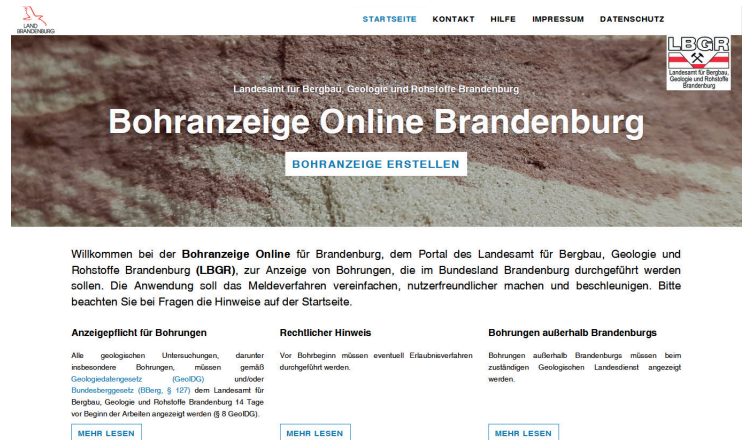


Abb.: *Bohranzeige Brandenburg online für die Anzeige von Bohrungen*
(URL: <https://www.bohranzeige-brandenburg.de/>)

- BBergG § 127 Bohrungen
„(1) Für die nicht unter § 2 fallenden Bohrungen und die dazugehörigen Betriebseinrichtungen gelten, wenn die Bohrungen mehr als hundert Meter in den Boden eindringen sollen, die §§ 50 bis 62 und 65 bis 74 mit folgender Maßangabe entsprechend:
1. Beginn und Einstellung der Bohrarbeiten sind mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen. Müssen Bohrarbeiten schon in kürzerer Frist eingestellt werden, so ist die Anzeige unverzüglich zu erstatten“

Im Anzeigeportal müssen im Wesentlichen folgende Angaben gemacht werden: Auftraggeber/Auftragnehmer, Lage der Bohrung(en), Zweck/Bohrverfahren, Umfang der Arbeiten, weitere Angaben für Bohrungen mit Endteufe tiefer 100 m.

Im GeolDG sind gegenüber dem BBergG weitere Verpflichtungen verankert. Mit der Anzeige erfolgt die Übermittlung von Nachweisdaten. Im Anschluss an die Durchführung sind dem LBGR nach Ablauf bestimmter Fristen Fach- und Bewertungsdaten zu übermitteln. Die zuständige Behörde ist verpflichtet, diese Daten nach Maßgabe des GeolDG bereitzustellen. Wesentlich ist hier, dass die öffentliche Bereitstellung „die Einsichtnahme und [...] die Vervielfältigung oder eine andere Form der beständigen Kenntnisnahme ermöglichen“ (§ 19 GeolDG Abs. 2, Satz 2), wenn diese Daten nur analog vorliegen. Ansonsten gilt für die Datenformate, dass ein interoperables digitales Format zu übermitteln und entsprechend Geodatenzugangsgesetz (GeoZG) zur Verfügung zu stellen ist.

Dr. Birgit Futterer,
Leiterin Geologischer Dienst, LBGR